

**§ 106 GenG**  
**Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**  
**(Genossenschaftsgesetz - GenG)**

Bundesrecht

---

## **Abschnitt 7 – Insolvenzverfahren; Nachschusspflicht der Mitglieder**

**Titel:** Gesetz betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschaftsgenossenschaften  
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GenG

**Gliederungs-Nr.:** 4125-1

**Normtyp:** Gesetz

### **§ 106 GenG – Vorschussberechnung**

(1) <sup>1</sup>Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich, nachdem die Vermögensübersicht nach § 153 der Insolvenzordnung auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wie viel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags vorzuschießen haben. <sup>2</sup>Sind in der Vermögensübersicht Fortführungs- und Stilllegungswerte nebeneinander angegeben, ist der Fehlbetrag maßgeblich, der sich auf der Grundlage der Stilllegungswerte ergibt.

(2) <sup>1</sup>In der Vorschussberechnung sind alle Mitglieder namentlich zu bezeichnen und die Beiträge auf sie zu verteilen. <sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, dass durch ein vor auszusehendes Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen kein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrag entsteht.

(3) <sup>1</sup>Die Berechnung ist dem Insolvenzgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Mitgliederliste und, sofern das Genossenschaftsregister nicht bei dem Insolvenzgericht geführt wird, eine beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.